

Anerkennung zur Vermeidung einer Musterfeststellungsklage

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Güntzplatz 5, 01307 Dresden, erkennt gegenüber der Verbraucherzentrale Sachsen e. V., vertreten durch den Vorstand, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig, unter Bezugnahme auf das Schreiben der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. vom 13.05.2022 an,

1.

dass die Ostsächsische Sparkasse Dresden mit ihren Kunden, die Verbraucher sind, bei Abschluss der Sparverträge „S-Prämien sparen flexibel“ durch die Formulierung „die Spareinlage wird variabel, z. Zt. mit ... % verzinst“ keine wirksamen Zinsanpassungsregelungen vereinbart hat, sofern keine weiteren Regelungen zur Zinsanpassung getroffen worden sind;

2.

dass die Ostsächsische Sparkasse Dresden verpflichtet ist, die Zinsanpassung für die in Ziffer 1 genannten Verträge auf der Grundlage Zinsreihe der Deutschen Bundesbank „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Bundeswertpapiere / Mittlere Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A, frühere Kennung WU9554“ auf Basis von Ist-Zinsen vorzunehmen;

3.

dass die Ostsächsische Sparkasse Dresden verpflichtet ist, aufgrund des gemäß Ziffer 2 ermittelten Referenzzinssatzes die Zinsanpassung zu den in Ziffer 1 genannten Verträgen monatlich vorzunehmen, wobei das relative Verhältnis zwischen dem anfänglich vereinbarten variablen Zinssatz zum gemäß Ziffer 2 ermittelten Referenzzinssatz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewahrt bleibt und

4.

dass der vertragliche Anspruch von Kunden der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, die Verbraucher sind, in Bezug auf das Guthaben aus dem „S-Prämien sparvertrag flexibel“ einschließlich der nach den Anträgen zu Ziffer 2. und 3. zu berechnenden Zinsen frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages fällig wird.

Dresden, 20.05.2022

Ulrich Franzen
Mitglied des Vorstands

Heiko Lachmann
Mitglied des Vorstands